



Anlage 2 zum Antrag Kleiner Waffenschein

Merkblatt zum „Kleinen Waffenschein“

Der **Besitz** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erlaubnisfrei, wenn diese mit dem „PTB-Zeichen“ versehen sind.



Für das **Führen** einer Schreckschusswaffe ist jedoch eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird in Form des kleinen Waffenscheins erteilt.

Eine Waffe wird geführt, wenn man diese außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder
- einer Schießstätte

bei sich hat. Das Führen beinhaltet auch

- eine Waffe z.B. am Körper oder im Handschuhfach eines Autos mitzuführen,
- beim Ausgehen eine Waffe in der Handtasche mitzunehmen (Selbstschutz).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es z.B.

- für den Transport, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert wird,
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern),
- für Signalwaffen für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs aus diesem Fahrzeug,
- für Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
- für Schreckschuss- und Signalwaffen zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen

Voraussetzungen für die Erteilung eines kleinen Waffenscheins sind:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Zuverlässigkeit: keine Vorstrafen
- Persönliche Eignung: Die persönliche Eignung besitzen Sie beispielsweise nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind.

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen – auch nicht an Silvester.

Wichtige Hinweise:

- Auch mit dem kleinen Waffenschein dürfen Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten usw. nicht mitgeführt werden.
- Wird die Waffe geführt, ist der Personalausweis bzw. Pass ebenso wie der kleine Waffenschein mitzuführen. Die Waffe ist stets verdeckt zu führen.
- Auch wer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.